

# **BGer 1P.753/2001 vom 24. April 2002**

Bundesgericht, 2002-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.753\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.753_2001)

FR: TF 1P.753/2001 du 24 avril 2002

IT: TF 1P.753/2001 del 24 aprile 2002

## **Regeste**

Verfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht erachtete den folgenden Sachverhalt als erstellt: Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau hätten die 1981 geborene A. \_\_\_\_\_ seit deren frühester Kindheit betreut, indem sie das Kind tageweise, über Wochenenden oder ferienhalber oft bei sich in der Wohnung gehabt hätten. Es habe ein Vertrauensverhältnis des Kindes zu diesem Ehepaar bestanden. Der Beschwerdeführer habe A. \_\_\_\_\_ von Mitte 1988 bis Mitte 1990 regelmässig unter den Kleidern an den Brüsten und im Genitalbereich betastet bzw. ausgegriffen. In der Zeit von Mitte 1988 bis Mitte 1991 habe sie auf seine Aufforderung hin jeweils mit der Hand sein steifes Glied halten und mindestens einmal auch in den Mund nehmen müssen. Von Mitte 1990 bis Mitte 1991 habe der Beschwerdeführer mit A. \_\_\_\_\_ mindestens zweimal im Monat den Beischlaf vollzogen. Ab 1993 bis im Frühsommer 1995 habe er sie in einer unbekanntem Zahl von Fällen weiterhin regelmässig an den Brüsten und zwischen den Beinen ausgegriffen. Sodann habe er im Sommer 1995 einmal über dem Pullover die Brüste der damals knapp 15 Jahre alten B. \_\_\_\_\_ betastet. Das Kantonsgericht stützte sich vor allem auf die Aussagen von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ sowie auf das Geständnis des Beschwerdeführers. Dieser hatte nach seiner Verhaftung vom 11. März 1997 zunächst die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Ende März/Anfang April 1997 legte er vor der Polizei und vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis ab. Anfang August 1997 widerrief er das Geständnis. Seither stellt er in Abrede, die ihm vorgeworfenen sexuellen Verfehlungen begangen zu haben.

### **E. 2**

Es sei zur Person und zum Verhalten des Angeklagten ein aussagepsychologisches Gutachten zu erstellen.

### **E. 3**

Es sei zur Person und zum Verhalten der Zeugin A. \_\_\_\_\_ ein aussagepsychologisches Gutachten zu erstellen.

### **E. 4**

Es seien - wie bereits am 28. Januar 2000 beim Kantonsgericht beantragt - geeignete Abklärungen zu treffen zur Häufigkeit und zum genauen Zeitpunkt der Übernachtungen von A. \_\_\_\_\_ im Haus des Angeklagten in der Zeit von Mitte 1988 bis Mitte 1991 und von 1993 bis Frühsommer 1995, insbesondere durch den Beizug von Aufzeichnungen und durch die Befragung damaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderhorts

Schaffhausen und durch Befragung damaliger Lehrer.

## **E. 5**

Es sei beim Arbeitgeber von Frau G.X. \_\_\_\_\_ ein Bericht einzuholen zur Frage, ob sich in den Jahren 1988 bis 1991 und 1993 bis 1995 die von der Genannten bezogenen Ferien jeweils mit den Schulferien der Stadt Schaffhausen gedeckt haben.

### **E. 5.1**

Es führte im Wesentlichen aus, zu den Anträgen 2 und 3 (Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens über den Beschwerdeführer und über A. \_\_\_\_\_) sei zu bemerken, dass solche Gutachten nur ausnahmsweise einzuholen seien, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die betreffende Person nicht oder nur teilweise urteilsfähig sei oder dass besondere körperliche Gebrechen bestünden, die bezüglich der Aussagen besondere Schwierigkeiten böten. Solche Anhaltspunkte bestünden im vorliegenden Fall nicht. Es sei keineswegs so, dass schon dann Anlass für ein Gutachten bestehe, wenn Widersprüche zwischen den Aussagen der Beteiligten gegeben seien oder wenn ein Geständnis widerrufen werde. Es sei vielmehr Sache des Gerichts, diese Aussagen zu würdigen. Die Beweisergänzungsanträge 4 (Abklärungen betreffend Häufigkeit und genauen Zeitpunkt der Übernachtungen von A. \_\_\_\_\_ im Haus des Beschwerdeführers in der rechtlich relevanten Zeitspanne) und 5 (Abklärungen beim Arbeitgeber der Ehefrau des Beschwerdeführers betreffend den genauen Zeitpunkt der von ihr bezogenen Ferien) seien nicht geeignet, um zu weiteren sachdienlichen Erkenntnissen zu kommen. Das genaue Datum der einzelnen Vorfälle werde nicht mehr exakt eruierbar sein. Es sei jedoch klar und unbestritten, dass A. \_\_\_\_\_ regelmässig bei der Familie X. \_\_\_\_\_ gewesen sei. Ebenso klar sei, dass die Vorwürfe zu einem grossen Teil auch den Zeitraum betreffen, in der die Ehefrau des Beschwerdeführers ebenfalls im Haus gewesen sei. In Bezug auf den Antrag 6 (zusätzliche Abklärungen möglicher Nebenwirkungen der dem Beschwerdeführer in der Untersuchungshaft verabreichten Medikamente) sei festzuhalten, dass ein ausführlicher Bericht des Gefängnisarztes vorliege, der noch ergänzt worden sei. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Ausführungen in diesem Bericht fehlerhaft sein könnten.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, die Ablehnung seiner Beweisergänzungsanträge verletze die oben (E. 3) angeführten Verfassungs- und Konventionsbestimmungen.

#### **E. 5.2.1**

Das Obergericht lehnte diese Anträge in vorweggenommener Beweiswürdigung ab. Der Sachrichter verfügt im Bereich der Beweiswürdigung über einen weiten Ermessensspielraum. Das Bundesgericht kann die Beweiswürdigung nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots prüfen. Willkür im Sinne von Art. 9 BV bzw. der bisherigen Praxis zu Art. 4 aBV liegt vor, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 127 I 38 E. 2a S. 41 ; 124 I 208 E. 4a S. 211; 124 IV 86 E. 2a S. 88, je mit Hinweisen).

#### **E. 5.2.2**

In der staatsrechtlichen Beschwerde wird eingewendet, die Einholung eines ergänzenden Gutachtens zum Aussageverhalten von A.\_\_\_\_\_ hätte sich im Hinblick auf deren "Falschaussage" betreffend den Hund "Y.\_\_\_\_\_" aufgedrängt. A.\_\_\_\_\_ hatte ausgesagt, der Beschwerdeführer habe ihr damit gedroht, seinem Hund "Y.\_\_\_\_\_" - mit dem sie jeweils spazieren gegangen war - etwas anzutun, wenn sie jemandem etwas von den sexuellen Übergriffen erzähle. Der Hund "Y.\_\_\_\_\_" wurde jedoch erst 1991 geboren. Das Obergericht legte im angefochtenen Urteil dar, dass die unrichtige Aussage betreffend den Hund "Y.\_\_\_\_\_" die Glaubwürdigkeit von A.\_\_\_\_\_ nicht zu erschüttern vermöge. Es betonte, seiner Ansicht nach seien die betreffenden Unstimmigkeiten auf das im Tatzeitpunkt kindliche Alter von A.\_\_\_\_\_ zurückzuführen. Diese sei 1988 erst sieben Jahre alt gewesen. Der Beschwerdeführer habe zudem vor dem Hund "Y.\_\_\_\_\_" einen anderen Hund besessen. Es sei gut möglich, dass A.\_\_\_\_\_ in ihrer Erinnerung die beiden Hunde verwechselt habe oder die Drohung des Beschwerdeführers in zeitlicher Hinsicht nicht mehr richtig habe einordnen können, der Beschwerdeführer ihr somit erst in der zweiten Phase der Übergriffe (von 1993 bis 1995) damit gedroht habe, "Y.\_\_\_\_\_" etwas anzutun. Diese Überlegungen lassen sich mit guten Gründen vertreten. In der staatsrechtlichen Beschwerde wird nichts vorgebracht, was geeignet wäre, sie als willkürlich erscheinen zu lassen. Die Auffassung des Beschwerdeführers, wegen der erwähnten Unstimmigkeiten in den Aussagen von A.\_\_\_\_\_ hätte sich die Einholung eines ergänzenden Gutachtens aufgedrängt, ist unzutreffend.

### **E. 5.2.3**

Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, hinsichtlich der "objektiven Möglichkeit der Tatvorwürfe" von A.\_\_\_\_\_ hätten - entsprechend seinen Anträgen 4 und 5 - zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden müssen, da A.\_\_\_\_\_ Aussagen gemacht habe, die in erheblichem Widerspruch zu den von ihrer Mutter und ihrer Grossmutter gemachten Aussagen stünden. Das Obergericht hat in der erwähnten Eventualbegründung mit Grund festgehalten, es bestehe nicht schon dann Anlass für eine Ergänzung der Beweise, wenn Widersprüche zwischen den Aussagen der Beteiligten beständen; vielmehr sei es Sache des Gerichts, diese Aussagen zu würdigen. Zur Frage der objektiven Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs von A.\_\_\_\_\_ führte das Obergericht aus, das exakte Datum der Vorfälle werde nicht mehr genau eruierbar sein. Es sei jedoch klar und unbestritten, dass A.\_\_\_\_\_ regelmässig bei der Familie X.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Ebenso klar sei, dass die Vorwürfe zu einem grossen Teil auch den Zeitraum betreffen, in der die Ehefrau des Beschwerdeführers ebenfalls im Haus gewesen sei. Die letztgenannte Feststellung wird in der staatsrechtlichen Beschwerde als aktenwidrig bezeichnet. Es wird behauptet, A.\_\_\_\_\_ habe ausgesagt, der Missbrauch habe ausschliesslich während der beruflich bedingten Abwesenheit von Frau G.X.\_\_\_\_\_ stattgefunden. Diese Behauptung ist unzutreffend. A.\_\_\_\_\_ sagte vor der Polizei aus, der Beschwerdeführer habe sie manchmal, wenn seine Ehefrau das Morgenessen zubereitet habe, zu sich ins Bett gerufen und sich an ihr ausgegriffen. Diesen Vorwurf wiederholte sie vor dem Untersuchungsrichter. Vor dem Kantonsgericht bestätigte sie ihre vor der Polizei und vor dem Untersuchungsrichter gemachten Aussagen. Der Vorwurf der Aktenwidrigkeit erweist sich demnach als unbegründet. Das Obergericht konnte ohne Verletzung der Verfassung annehmen, die Anträge 4 und 5 seien nicht geeignet, um zu weiteren sachdienlichen Erkenntnissen zu kommen.

### **E. 5.2.4**

Was in der staatsrechtlichen Beschwerde sonst noch gegen die Ablehnung der Beweisergänzungsanträge des Beschwerdeführers vorgebracht wird, stellt eine rein appellatorische Kritik dar, auf die in einem staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden kann ( BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 mit Hinweisen). Das Obergericht versties weder gegen die Verfassung noch gegen die EMRK, wenn es zusätzliche Abklärungen des Sachverhalts für unnötig hielt und daher den Beweisergänzungsanträgen des Beschwerdeführers nicht entsprach. Es hat sich im angefochtenen Entscheid ausführlich mit den Einwänden des Beschwerdeführers gegen den ihm zur Last gelegten Sachverhalt auseinander gesetzt und die Beweise sorgfältig gewürdigt; insbesondere hat es sich eingehend mit der entscheidenden Frage befasst, ob das vom Beschwerdeführer abgelegte Geständnis glaubwürdig sei. Die Rüge, das Obergericht habe die Sachverhaltsabklärung und die Beweiswürdigung unvollständig vorgenommen, erweist sich als unbegründet.

#### **E. 6**

In der staatsrechtlichen Beschwerde wird erklärt, da ein verfahrensrechtlicher Mangel bezüglich der Entscheidungsgrundlagen geltend gemacht werde, erübrige es sich, im Einzelnen auf die vom Obergericht angeführten Motive einzugehen. Gleichwohl ist hier zu bemerken, dass das Obergericht die Beweise nicht willkürlich gewürdigt und den Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel nicht verletzt hat, wenn es zum Schluss gelangte, sowohl der sexuelle Missbrauch von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ als auch die Täterschaft des Beschwerdeführers seien erwiesen, und es bestünden keine erheblichen und unüberwindbaren Zweifel an der Schuld des Beschwerdeführers. Es verletzte die Verfassung und die EMRK nicht, wenn es die Berufung des Beschwerdeführers abwies. Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer hat ein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Da die in Art. 152 OG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Gesuch zu entsprechen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit grundsätzlich die unterliegende Partei nicht davon, die obsiegende Gegenpartei für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen. Im vorliegenden Fall hat aber die obsiegende Beschwerdegegnerin A.\_\_\_\_\_ ebenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, und die Voraussetzungen von Art. 152 OG sind auch in ihrem Fall gegeben. Bei dieser Sachlage kann das Bundesgericht der Beschwerdegegnerin A.\_\_\_\_\_ direkt eine Parteientschädigung aus der Bundesgerichtskasse zusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.466/2001 vom 1. Oktober 2001, E. 3c). Die Anwältin der Beschwerdegegnerin hat dem Bundesgericht ihre Honorarnote eingereicht. In Anwendung der Art. 3, 6 (Abs. 2) und 9 des Tarifs vom 9. November 1978 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.119.1) erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.